

B

Abschnitt

Bilanzausweis und Abschreibungen

1. Bilanzausweis

Die angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens müssen einzeln beurteilt werden, in welche Bilanzposition sie einzureihen sind.

Das unternehmensrechtliche Bilanzgliederungsschema sieht drei Bilanzposten vor:

- Immaterielle Vermögensgegenstände (steuerlich auch als „unkörperliche Wirtschaftsgüter“ bezeichnet)
- Sachanlagen (steuerlich als „körperliche Wirtschaftsgüter“ bezeichnet)
- Finanzanlagen (diese Kapitalanlagen gelten steuerlich als „unkörperlich“)

➔ **Hinweis:** In diesem Werk wird ausschließlich das gebräuchliche System der direkten AfA verwendet.

1.1 Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes

Seit 2010 (für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen) dürfen diese Aufwendungen **nicht mehr aktiviert** werden. Bisher ausgewiesene Aktivposten sind weiterhin laufend abzuschreiben. Bei vollständiger Abschreibung müssen diese Posten auch aus dem Anlagenspiegel ausgeschieden werden.

1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.2.1 Begriff

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind **unkörperliche Gegenstände**, die nach außen in Erscheinung treten, mit einer gewissen Eigenständigkeit ausgestattet sind und einen objektiven wirtschaftlichen Wert (eine Verwertbarkeit) besitzen. Nur entgeltlich **erworbene** immaterielle Vermögensgegenstände sind als Anlagenzugänge zu aktivieren. Für alle im Unternehmen **selbst hergestellten** immateriellen Vermögensgegenstände besteht **unternehmensrechtlich und steuerrechtlich ein Aktivierungsverbot**. Im Steuerrecht werden diese Gegenstände als „unkörperliche Wirtschaftsgüter“ bezeichnet.

Eine gesetzliche Definition dieser Vermögensgegenstände ist weder im Unternehmensrecht noch im Steuerrecht enthalten. Probleme bei der Zuordnung eines Vermögensgegenstandes zu den unkörperlichen (immateriellen) oder zu den körperlichen (materiellen) Gegenständen bestehen vor allem bei der EDV-Ausstattung hinsichtlich Hardware und Software.

1.2.2 Arten der immateriellen Vermögensgegenstände

Das Unternehmensrecht verlangt folgende Gliederung in der Bilanz:

- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen
- Geschäfts- bzw. Firmenwert
- Geleistete Anzahlungen

■ Konzessionen

Darunter fallen behördliche Bewilligungen und Erlaubnisse, soweit sie nicht als Anschaffungsnebenkosten bzw. Herstellungskosten einer Sachanlage zu werten sind. So sind z.B. Baubewilligungen den Herstellungskosten des Neubaus zuzurechnen. Nur entgeltlich von anderen Unternehmen erworbene Konzessionen sind zu aktivieren. Werden die Konzessionen von einer Behörde verliehen, sind die damit verbundenen Aufwendungen nicht aktivierungsfähig.

Beispiele für behördliche Konzessionen:

Taxikonzessionen, Gewerbeberechtigungen, Apothekerkonzessionen, Schankkonzessionen, Güterfernverkehrskonzessionen.

■ Gewerbliche Schutzrechte

Dazu zählen Patente, Markenrechte (Wort- oder Bildzeichen), Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Verlagsrechte u.a.

■ Ähnliche Rechte und Vorteile

Darunter fallen u.a. „ungeschützte Erfindungen“, Kontingente, Energieversorgungsrechte, Nutzungsrechte (z.B. Mietrecht), Wohnrechte, Belieferungsrechte, Bezugsrechte, Wettbewerbsverbote, Know-how, Rezepturen, Anschriftenmaterial, Kundenkarteien, EDV-Software zur Eigennutzung, Homepage, Domain, Jagdrechte, Fischereirechte und alle **Lizenzen** (das Recht, die Rechte eines Anderen zu nutzen). Grundstücksgleiche Rechte wie z.B. Baurechte oder Superädifikate fallen jedoch unter das Sachanlagevermögen.

■ Geschäfts- bzw. Firmenwert

Der Firmenwert ist eine Sonderform der immateriellen Vermögensgegenstände und ein Bündel an Werten, die im Einzelnen nicht messbar sind, aber den Gesamtwert des Betriebes beeinflussen. Dazu gehören u.a. der Kundenstock, der Name und Ruf des Unternehmens, die örtliche Lage des Unternehmens, Firmenname, gut ausgebildete Mitarbeiter, gute Bezugsquellen u.a.

Aktivierungsfähig und aktivierungspflichtig ist immer nur der erworbene Fir-

menwert, der als Restgröße entsteht, wenn der Kaufpreis für den erworbenen Betrieb höher ist als die Werte der übernommenen einzelnen Wirtschaftsgüter (abzüglich übernommener Schulden). Ein selbst geschaffener (originärer) Firmenwert ist jedoch nicht aktivierungsfähig.

BEISPIEL

Ein Betrieb wurde um den Kaufpreis von netto € 3.000.000,— erworben, wobei die bestehenden Verbindlichkeiten vom Betriebserwerber nicht übernommen wurden. Der Kaufpreis muss auf die übernommenen Aktiva aufgeteilt werden, der „Rest“ ist unternehmensrechtlich und steuerrechtlich als Firmenwert zu aktivieren.

Aufteilung

| | |
|---|----------------------|
| Grund und Boden laut Gutachten | € 400.000,— |
| Gebäude laut Gutachten | € 900.000,— |
| bewegliche Sachanlagen laut Aufstellung | € 350.000,— |
| Warenvorräte laut Inventurlisten | € <u>200.000,—</u> |
| Summe der erworbenen Vermögensgegenstände ohne Firmenwert | € 1.850.000,— |
| Firmenwert (Differenzgröße) | € <u>1.150.000,—</u> |
| Gesamtkaufpreis (Aktiva) | € <u>3.000.000,—</u> |

■ Geleistete Anzahlungen

Anzahlungen, die für einen immateriellen Gegenstand geleistet wurden, müssen in einer **eigenen Bilanzposition** ausgewiesen werden. Ist es jedoch bereits zu einem wirtschaftlichen Eigentumsübergang (zu einem Erwerb) gekommen, sind die vollen Anschaffungskosten zu aktivieren und für einen offenen Kaufpreisrest ist eine Verbindlichkeit auszuweisen.

1.2.3 — Abschreibungen von immateriellen Vermögensgegenständen

● Normale Absetzung für Abnutzung (AfA)

Sowohl das Unternehmensrecht als auch das Steuerrecht sehen – mit Ausnahme des Firmenwertes – für abnutzbare immaterielle Vermögensgegenstände keine eigenen Regelungen vor. Diese Anlagegüter sind wie alle anderen abnutzbaren Vermögensgegenstände „planmäßig“ bzw. steuerrechtlich gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben.

Unternehmensrechtlich kann eine Abschreibung linear (in gleichen Jahresbeträgen), degressiv (fallend), leistungsbezogen oder auch auf eine andere Art vorgenommen werden. Im Steuerrecht ist ausschließlich die lineare Abschreibung zulässig (§ 7 Abs. 1 EStG).

Die Nutzungsdauer ist vorsichtig zu bestimmen, da die Werte der immateriellen Vermögensgegenstände meist nur schwer schätzbar sind und sich schneller

als der Wert körperlicher Gegenstände verflüchtigen können. In der Praxis wird daher im Normalfall von einer Obergrenze von fünf Jahren Nutzungsdauer ausgegangen. Für die Abschreibung vom Firmenwert bestehen eigene steuerliche Bestimmungen, wonach die Anschaffungskosten auf 15 Jahre zu verteilen sind.

● Außerplanmäßige Abschreibungen

Unternehmensrechtlich **müssen** außerplanmäßige Abschreibungen auf einen beizulegenden niedrigeren Wert durchgeführt werden. Steuerrechtlich besteht für solche „Absetzungen für außerordentliche Abnutzungen“ und für Teilwertabschreibungen ein **Wahlrecht**. Rechnungslegungspflichtige Unternehmer (Kapitalgesellschaften bzw. gewerbliche Unternehmer mit einem Jahresumsatz von mehr als € 700.000,– in zwei aufeinander folgenden Jahren, ausgenommen Landwirte und Freiberufler) sind jedoch an die unternehmensrechtliche Abschreibungspflicht gebunden. Dieser Grundsatz lautet: „Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz“.

1.2.4 Firmenwertabschreibungen

● Unternehmensrecht

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, besteht für einen erworbenen Firmenwert **Aktivierungspflicht** (§ 203 Abs. 5 UGB). Der aktivierte Firmenwert muss **planmäßig** auf die Geschäftsjahre, in denen er voraussichtlich genutzt wird, verteilt werden, wobei bei nachhaltigen Wertverlusten eine **außerplanmäßige** Abschreibung vorgenommen werden muss. Das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG) 2014 sieht für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, eine Nutzungsdauer von 10 Jahren vor, wenn die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Zuschreibungen von früheren Firmenwertabschreibungen sind ab 2016 nicht mehr zulässig.

Auch Firmenwerte bei **Einbringungen** von Betrieben in eine Kapitalgesellschaft oder bei **Verschmelzungen** von Kapitalgesellschaften sind, soweit sie aktiviert werden (Wahlrecht gem. § 202 Abs. 2 Z 2 UGB), wie entgeltlich erworbene Firmenwerte abzuschreiben. Diese AfA ist steuerlich nicht abzugsfähig.

● Steuerrecht

Steuerrechtlich besteht **Aktivierungspflicht**. Firmenwerte von gewerblichen bzw. land- und forstwirtschaftlichen Betrieben müssen linear auf **15 Jahre** verteilt abgeschrieben werden (§ 8 Abs. 3 EStG). Eine **Teilwertabschreibung**, also eine Absetzung für eine außerordentliche wirtschaftliche Abnutzung ist möglich, wenn beim Verkauf des Unternehmens nachweislich ein **unter dem Buchwert** liegender Erlös erzielt werden würde.

Besonderheiten der steuerlichen Firmenwertabschreibung

- Firmenwerte aus **Umgründungen nach dem 31. 12. 1995** sind steuerlich nicht absetzbar.
- Firmenwerte aus **Umgründungen vor 1996**: Seit 2001 sind laufende Abschreibungen in Höhe eines **Dreißigstels** des ursprünglichen Firmenwertes unter Abzug der auf die Jahre bis 2000 entfallenden Fünfzehntel zulässig.
- **Praxiswert eines freiberuflich Tätigen**
Die Nutzungsdauer des Praxiswertes eines freiberuflich Tätigen kann mit fünf Jahren angenommen werden (EStR, Rz 3189).
- **Anteile an einer Kapitalgesellschaft**
Keine laufende Abschreibung von einem Firmenwert, der in den Anschaffungskosten erworbener Anteile enthalten ist (Ausnahme: Gruppenbesteuerung bis 1.3.2014!). Teilwertabschreibungen müssen jedoch bei Zutreffen der Voraussetzungen vorgenommen werden.

1.2.5 — Firmenwertabschreibungen in der Gruppe

Wenn ein Gruppenmitglied bzw. der Gruppenträger eine **Beteiligung von mindestens 50 %** an einer **operativ tätigen Beteiligungskörperschaft** erwirbt, konnte dieses Gruppenmitglied bzw. dieser Gruppenträger von den Anschaffungskosten dieser Beteiligung steuerlich eine Firmenwertabschreibung auf **15 Jahre** vornehmen (§ 9 Abs. 7 KStG). Die steuerliche Firmenwertabschreibung ist nur für den Zeitraum des Bestehens der Unternehmensgruppe möglich. Neben der Firmenwertabschreibung von Beteiligungen „in der Gruppe“ sind steuerlich **weder Teilwertabschreibungen noch Veräußerungsverluste abzugsfähig!** Das galt bis zum Abgabenänderungsgesetz 2014 auch für Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar waren.

Für Beteiligungen, die ab dem 1.3.2014 erworben werden, ist **keine Firmenwertabschreibung mehr** möglich. Offene Fünfzehntelbeträge aus früheren Anschaffungen von Beteiligungen können nur noch abgesetzt werden, wenn sich dieser Steuervorteil auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte (§ 26c Z 47 KStG, Abgabenänderungsgesetz 2014).

- **Berechnung des abschreibbaren Firmenwertes**

Als Firmenwert gilt die Differenz zwischen den steuerrechtlichen Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital (inkl. stiller Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen) der „erworbenen“ Gesellschaft, **maximal 50 % der Anschaffungskosten**.

BEISPIEL

Die Global AG erwarb im Jahre 2013 eine 90 %-Beteiligung an der Fact Finding GmbH in Wien um € 900.000,—. Im Normalfall gibt es von diesen Anschaffungskosten keine laufenden Abschreibungen. Die Fact Finding GmbH ist jedoch Gruppenmitglied des Global Konzerns, daher ist eine steuerliche Firmenwertabschreibung zulässig.

Eigenkapital der Fact Finding GmbH

| | |
|---|-------------|
| Grundkapital | € 100.000,— |
| Kapital- und Gewinnrücklagen, Bilanzgewinn | € 150.000,— |
| Stille Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen | € 170.000,— |
| Gesamtes Eigenkapital der Fact Finding GmbH | € 420.000,— |
| Erworbenes Eigenkapital (90 %) somit | € 378.000,— |
| Anschaffungskosten der Beteiligung | € 900.000,— |
| Rechnerischer Firmenwert daher | € 522.000,— |
| Steuerliche Obergrenze jedoch 50 % von 900.000,— | € 450.000,— |
| Steuerliche jährliche Firmenwertabschreibung 1/15 von 450.000,— | =€ 30.000,— |

→ Anmerkung:

Diese steuerliche Firmenwertabschreibung ist nur außerbilanziell, also im Rahmen der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung durchzuführen. Unternehmensrechtlich ist keine solche „planmäßige Abschreibung“ zulässig, allerdings sind unternehmensrechtlich gegebenenfalls Abschreibungen auf einen niedrigeren „beizulegenden Wert“ (Verkehrswert) durchzuführen.

1.2.6 — Software

Eine besondere Rolle im betrieblichen Geschehen spielen EDV-Programme, also die Software. Die bilanzielle Behandlung der Software hängt einerseits davon ab, ob die Software erworben oder selbst hergestellt wurde und andererseits auch davon, ob es sich um Anlagevermögen oder Umlaufvermögen handelt.

Wird ein Programm (z.B. ein neues Fibu-Programm) unabhängig vom vorhandenen PC erworben, liegt der Erwerb eines eigenen Wirtschaftsgutes vor. Spätere Updates gelten im Normalfall als Sofortaufwand.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über unterschiedliche Formen der bilanztechnischen Behandlung von Software:

| Art und Verwendung der Software | Bilanzierung |
|---|---|
| Die Nutzungsrechte an einem EDV-Programm werden erworben . Die Programme werden im Betrieb selbst eingesetzt. | Anlagevermögen Abschreibung auf 3-5 Jahre |
| Das EDV-Programm wird im eigenen Unternehmen hergestellt und für betriebseigene Zwecke eingesetzt (keine Auftragsfertigung). | Aktivierungsverbot! |
| Software wird selbst entwickelt und den Kunden zur Nutzung überlassen . | Aktivierungsverbot, da die Rechte beim Entwickler verbleiben. |
| Erworben wird die für eine computergesteuerte Anlage erforderliche Software. | Die Software ist gemeinsam mit der Anlage zu aktivieren. |
| Erworben wird eine unfertige Software . Diese wird im eigenen Unternehmen fertig gestellt. Übersteigen die eigenen Herstellungskosten den Kaufpreis für die unfertige Software, dann liegt insgesamt Sofortaufwand vor. | Aktivierungsverbot für sämtliche Aufwendungen! |
| Erworben wird eine unfertige Software . Diese wird im eigenen Unternehmen fertig gestellt. Der Kaufpreis ist höher als der Fertigstellungsaufwand. | Aktivierung als Anlagevermögen (nur die Anschaffungskosten der erworbenen Software) |
| Erwerb einer Software, die auf Risiko des Herstellers hergestellt wurde | Aktivierungspflicht (Anschaffungsvorgang) |
| Erwerb einer Software, die im Auftrag und auf Risiko des Unternehmens hergestellt wurde | Aktivierungsverbot (gilt als Eigenherstellung) EStR, Rz 630 |
| Sowohl Hardware (Computer) als auch Software werden als Paket erworben. | Die Software gilt als untergeordneter Teil des Computers, daher zur Gänze Sachanlagevermögen. |
| Hardware (Computer) und Software werden von verschiedenen Lieferanten bezogen. | Getrennte Aktivierung. Die Software gilt als immaterielles WG. |
| Im Unternehmen werden Programme im Kundenauftrag erstellt. Noch nicht abrechenbare Leistungen zum Bilanzstichtag. | Aktivierung als Umlaufvermögen (mit Herstellungskosten) |
| Erwerb von Programm-Updates | Sofortaufwand, soweit die Funktionserhaltung betroffen ist |

1.2.7 Immaterielle Vermögensgegenstände und Nutzungsdauer – eine Übersicht

| Gegenstand | Nutzungsdauer |
|---|--|
| Apothekenkonzession – nicht abnutzbarer Teil maximal 25 % des Kaufpreises (ohne Grund und Boden, Gebäude und USt), höchstens jedoch € 500.000,— | keine AfA EStR, Rz 2292 |
| Apothekenkonzession – abnutzbarer Teil – restlicher Konzessionswert (EStR, Rz 2292) | 15 Jahre wie ein Firmenwert |
| Baukostenzuschüsse an Energieversorgungsunternehmen und Kabel-TV-Unternehmen | 10 – 20 Jahre |
| Belieferungsrechte | laut Vertrag |
| Baurecht – im Grundbuch eingetragenes Recht, auf einem fremden Grundstück ein Gebäude zu haben. Gilt als unbewegliches Sachanlagevermögen. | Lt. Vertrag EStR, Rz 487 |
| Deponierrecht – das Recht, ein bestimmtes Grundstück als Deponie zu benutzen. | AfA nach dem Grad der Befüllung; EStR, Rz 499 |
| Domain-Adresse: unbefristetes Nutzungsrecht | keine laufende AfA |
| Domain-Adresse: befristet oder im Modetrend | voraussichtliche Nutzungsjahre; EStR, Rz 500a |
| Emissionszertifikate – zählen zum Umlaufvermögen | EStR, Rz 2394b |
| Filmrechte (angeschafft) | Vertragsdauer; EStR, Rz 504 |
| Firmenwert (Geschäftswert) bei Land- und Forstwirten sowie Gewerbebetrieben | UGB: 10 Jahre, EStG: zwingend 15 Jahre |
| Firmenwert (Praxiswert) eines freiberuflich Tätigen wie z.B. Klientenstock, Patientenstock | 5 Jahre EStR, Rz 3189 |
| Firmenwert aus Umgründungen (Sonderregelung für Umgründungsmehrwerte aus den Jahren vor 1996 – steuerliche Dreißigstel-AfA) | unternehmensrechtlich 5 – 10 Jahre; steuerlich nicht absetzbar |
| Firmenwert aus Beteiligungserwerb in der Unternehmensgruppe – Abschreibung von Beteiligungen ab 1.3.2014 nur noch eingeschränkt möglich | unternehmensrechtlich keine AfA; steuerliche Nutzungsdauer 15 Jahre |
| Praxiswert eines Freiberuflers (Klientenstock, Patientenstock u.a.) – bisheriger Praxisinhaber weiterhin mittätig | 15 Jahre EStR, Rz 3190 |
| Fischereirecht an fremden Gewässern – gilt als grundstücksgleiches, nicht abnutzbares Recht | EStR, Rz 506 und Rz 6622 |
| Franchise-Gebühren (laufend) | Sofortaufwand |
| Franchise-Gebühren (Einmalzahlung z.B. für Gebietschutz, Namensverwendung) | Vertragsdauer |

| Gegenstand | Nutzungsdauer |
|--|---|
| Homepage (Website) – erworben | 3 Jahre; EStR, Rz 516a |
| Homepage – selbst hergestellt | Aktivierungsverbot |
| Homepage – Fremdkosten (Kaufpreis) übersteigen die eigenen Herstellungskosten | Aktivierung des Kaufpreises. Fertigstellungskosten sind Sofortaufwand |
| Homepage – laufende Wartung | Sofortaufwand |
| Homepage – wesentliche Erweiterung (Fremdkosten) | Aktivierung, 3 Jahre Abschr. |
| Jagdrecht (mit Grund und Boden verbunden) | keine laufende AfA |
| Know-how – Spezialwissen über betriebliche Erfahrungen, ohne Patentschutz | keine laufende AfA EStR, Rz 522 |
| Leitungsrechte (z.B. für Stromleitungen) unbefristet | nicht abnutzbar EStR, Rz 612b |
| Markenrecht – unbefristet Firmenwertähnliches Wirtschaftsgut | 15 Jahre EStR, Rz 3195 |
| Mietrechte – Ablösezahlungen für die Mietrechte an Geschäftsräumen gelten als bewegliche WG. | Vertragsdauer EStR, Rz 3122 |
| Netzbereitstellungsentgelt (Energieversorgung) – Gilt als Aktive RA, Verteilung auf 20 Jahre | EStR, Rz 3125 |
| Netzzutrittsgeld (Energieversorgung) – für die Herstellung des Anschlusses an das Netz | Vereinbarungsdauer EStR, Rz 3125 |
| Nutzungsrechte (Lizenzen) an Patenten und urheberrechtlich geschützten Werken | Vertragsdauer |
| Nutzungsrechte an körperlichen Wirtschaftsgütern (z.B. Gebäude) – allgemein | Vertragsdauer |
| Nutzungsrechte an körperlichen Wirtschaftsgütern – Unbestimmte Vertragsdauer: Die Nutzungsdauer des körperlichen Wirtschaftsgutes ist maßgebend. | 10 – 50 Jahre |
| Optionsrecht – Recht auf Erwerb eines WG (gilt bei Erwerb des WG als Teil der Anschaffungskosten) | Keine laufende AfA |
| PC mit integrierter (untergeordneter) Software – einheitliches körperliches Wirtschaftsgut | 3 Jahre LStR, Rz 340 |
| Software – Erwerb eines Programmes unabhängig von der vorhandenen Hardware | 3 – 5 Jahre |
| Verlagsrechte – das Recht, Werke eines Autors oder Herausgebers zu verlegen (auch Urheberrechte) | Vertragsdauer; EStR, Rz 504 und Rz 547 |
| Wegerecht (Servitut) unbefristet kein Teil des Grund und Bodens | keine AfA |

1.3 — Immaterielle Wirtschaftsgüter: Übungsbeispiele

➔ Hinweis:

Die Lösungen zu den Beispielen finden Sie im Abschnitt X.

1.3.1 — Beispiel 10 – Gründung und Ingangsetzung eines Unternehmens

Mit Gesellschaftsvertrag vom 17.9.2018 wurde die Chicken Wings GmbH, Graz gegründet. Die Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der weltweit tätigen Chicken Wings Corporation mit Sitz in den USA. Wichtigstes Tätigkeitsfeld der GmbH ist der Aufbau einer Gastronomieketten in Österreich mit Schwerpunkt „Chicken food“. Die Geschäftseröffnung erfolgte am 1.12.2018.

Die im Zeitraum 17.9. – 31.12.2018 angefallenen Aufwendungen betreffen u.a. folgende Geschäftsfälle:

- Die Kosten der GmbH-Gründung – von den Honoraren des Steuerberaters, Rechtsanwalts und Notars bis zu den Gebühren und Steuern.
- Die Kosten der durchgeführten Marktanalyse betreffend den Bedarf an Restaurants mit Chicken Wings, verbunden mit Chicken Food.
- An weichende Mieter wurde eine Mietrechtsablöse von € 50.000,– netto bezahlt. Mit dem Hauseigentümer wurde eine Mietvertragsdauer von 20 Jahren vereinbart.
- Die Verrechnung der Lizenzgebühr für die Benutzung des Markenrechts. Angefallen ist die Einmalzahlung in Höhe von € 150.000,– für den Zeitraum von 10 Jahren.
- Für die Finanzierung der Marken-Lizenz musste ein Kredit über € 150.000,– aufgenommen werden. Für diesen Kredit wurden von der Bank Bereitstellungsgebühren von € 2.100,– verrechnet.
- Die Muttergesellschaft in den USA belastete die neue GmbH mit den Reisekosten der amerikanischen Geschäftsführer anlässlich der GmbH-Gründung.

Die GmbH ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, daher kann eine gesonderte Kontierung der Vorsteuer entfallen. Die angeführten Beträge sind Nettobeträge. Soweit die Eingangsrechnungen jedoch einen Übergang der Umsatzsteuerschuld betreffen (Reverse Charge), soll diese USt kontiert werden.

ÜBUNGSBEISPIEL 10

| | Datum | Geschäftsfall | Verbuchung |
|-----|------------|--|------------|
| 1. | 29.09.2018 | ER – Steuerberater betreffend GmbH-Gründung € 5.000,— | |
| 2. | 10.10.2018 | ER – Marketing and Consulting GmbH betreffend eine Marktanalyse € 15.000,— | |
| 3. | 12.10.2018 | ER – Notar betreffend Gesellschaftsvertrag € 7.000,— | |
| 4. | 20.10.2018 | ER – Chicken Wings Corporation, USA. Reisekosten der Vertreter der amerikanischen Muttergesellschaft (Flug, Hotelrechnung, Tagesgelder) € 4.000,— (Hinweis auf dem Beleg: „Reverse Charge“) | |
| 5. | 29.10.2018 | ER – Rechtsanwalt betreffend GmbH-Gründung € 6.000,— | |
| 6. | 10.11.2018 | Überweisung Mietrechtsablöse € 50.000,— | |
| 7. | 15.11.2018 | ER – Beratungskosten des Steuerberaters betreffend Aufbau der Filialorganisation € 8.000,— | |
| 8. | 17.11.2018 | Banküberweisung der Gesellschaftsteuer an das Finanzamt € 1.000,— | |
| 9. | 22.11.2018 | ER – Chicken Wings Corporation, USA. Lizenzgebühr für die Markenrechte € 150.000,— Belegvermerk: „Reverse Charge“. | |
| 10. | 30.11.2018 | Bankbeleg – Belastung mit den Kreditspesen € 2.100,— | |
| 11. | 17.12.2018 | ER – Immobilien AG Standortsuche Filialen, Beratung in Fragen der Geschäftsmieten € 10.000,— | |
| 12. | 31.12.2018 | AfA 2018 Mietrechtsablöse € | |
| 13. | 31.12.2018 | AfA 2018 aktivierte Markenrechte € | |
| 14. | 31.12.2018 | Buchung der „Reverse Charge“-Umsatzsteuer | |